

fed. Senator/-in: S 2 - Finanzen, Digitalisierung und Ordnung  Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt	Beteiligt:	
<b>Änderung der Hundesteuersatzung der Hanse- und Universitätsstadt          Rostock</b>		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.04.2024	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
10.04.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Kenntnisnahme
17.04.2024	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

**Sachverhalt (aus Antrag /5198):**

Am 6. Dezember 2023 wurde von der Bürgerschaft der Beschluss 2023/BV/4814 zur Hundesteuersatzung für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gefasst. Dabei wurde in § 7 Punkt 1, eine Ergänzung gemäß dem Bürgerschaftsbeschluss 2022/AN/3122 eingefügt. Jedoch wurde dabei der bis dahin bestehende § 7 Punkt 1, vollständig gestrichen.

Diese Änderung führt dazu, dass benachteiligte Menschen, insbesondere Hundebesitzer, deren Hunde nicht speziell ausgebildet sind, von der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden. Da dies offensichtlich nicht beabsichtigt sein kann, wird vorgeschlagen, die Regelung aus § 7 Punkt 1, der bis zum Beschluss aus dem vergangenen Jahr geltenden Satzung als neuen Punkt 7 beizubehalten.

Die angestrebte Änderung würde dazu führen, dass etwa 278 Hunde bzw. deren Besitzer von der Steuer befreit würden. Es ist nicht gerechtfertigt, dass Personen mit bestehenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen zusätzlich durch Besteuerung belastet werden.

**Stellungnahme:**

Der Antrag wurde geprüft. Der Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung in §7 zielt darauf ab, dass der bisherige und weggefallene Tatbestand (bis 31.12.2023) der Befreiung für „Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht“ in der Nummer 1 wieder ergänzt wird.

Mit der Neuregelung des Befreiungstatbestandes in der Hundesteuersatzung ab 01.01.2024 sind nur noch Steuerpflichtige mit einem zertifizierten Hilfhund (Assistenzhund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG - Behindertengleichstellungsgesetz) von der Steuer befreit. Diese Hunde dienen im Sinne des § 12e Abs. 3 BGG dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen.

Mit dieser Regelung wird der Steuergerechtigkeit Folge geleistet. Die Steuergerechtigkeit verlangt eine gleichmäßige Veranlagung aller Steuerpflichtigen. Die Befreiungstatbestände für die Hundesteuer stellen somit ausschließlich auf die Eigenschaften bzw. Fähigkeiten des Hundes ab und nicht mehr auf einzelne

Bevölkerungsgruppen. Somit unterliegen jetzt alle Haushalte gleichmäßig der Steuerpflicht, unabhängig von der Einkommenslage, gesundheitlicher Einschränkungen und anderen Merkmalen, die vom Hund unabhängig sind.

### **Begründung:**

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer. Aufwandsteuern sind (ähnlich wie Verbrauchsteuern und Verkehrssteuern) Steuern, die an die Einkommensverwendung anknüpfen. Dies grenzt sie von Steuern ab, die auf den Vermögenszufluss abstellen (Einkommensteuer bzw. Ertragsteuer) und von solchen, die auf den Vermögensbestand (Vermögensteuer) abstellen. Im Gegensatz zu den Verbrauchsteuern, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren mit einer Steuer belastet, knüpfen Aufwandsteuern am Besitz oder am Halten von Gütern oder ein bestimmtes Verhalten an, hier an die Hundehaltung.

In der Vergangenheit sind aufgrund der Regelungen in der Hundesteuersatzung Steuerbefreiungen gewährt worden, wenn bereits ein Schwerbehindertenausweis mit den entsprechenden Merkmalen vorgelegt wurde, weshalb nach neuer Rechtsauffassung der Verwaltung fehlerhafte Befreiungen ausgesprochen wurden. Ein Beispiel sei an dieser Stelle angeführt. Ein Steuerpflichtiger mit dem Merkmal G (erhebliche Gehbehinderung) erhält eine Befreiung für einen lauffreudigen Hund.

Die Hilfsfunktion des Hundes muss in enger Verbindung zur Person stehen, die eine Steuerbefreiung begehrt. Eine hinlängliche Eignung des Hundes für den Verwendungszweck, der die Steuerbefreiung begründen sollte, liegt nur vor, wenn er über besonders antrainierte Fähigkeiten verfügt.

Zertifizierte Hilfshunde dienen der Teilhabe behinderter und hilfloser Personen am alltäglichen Leben. Über die Zeit haben sich viele Bereiche für Hilfshunde entwickelt. Neben dem ursprünglichen Hilfshund in seiner Funktion als Blindenhund gibt es in folgenden Bereichen mögliche Einsätze von Hilfshunden: Diabetikerwarnhund, Epilepsiewarnhund, Asthmawarnhund, LPF-Assistenzhund, Mobilitätsassistenthund, Autismushund, PTBS-Assistenzhund, FAS-Assistenzhund, Signalthund, Demenz-Assistenzhund, Schlaganfallwarnhund. Aufgrund des weiten Spektrums der Einsatzmöglichkeiten werden nicht nur körperliche Beeinträchtigungen, sondern auch psychische Komponenten berücksichtigt. In diesen Fällen führt die Hundehaltung nicht nur zu einem „Wohlfühlfaktor“, der gerade nicht in einer Steuerbefreiung enden kann.

Die geänderte Rechtsauffassung der Verwaltung ergibt sich, wenn die maßgebliche Norm von ihrem Sinn her unter Beachtung des Normzusammenhangs erfasst wird, da alle anderen in § 7 der Satzung enthaltenen Befreiungstatbestände ebenfalls einen Nachweis über die Geeignetheit des Hundes, dem Steuergegenstand, erfordern. Die Gleichmäßige Besteuerung aller Steuerpflichtigen wird durch die neue Regelung des § 7 der Satzung gewahrt.

Die von der Verwaltung vertretene Rechtsauffassung wird auch in der geltenden Rechtsprechung vertreten: VG Gelsenkirchen Urteil vom 13.09.2011 – 18 K 642/10 ...Diese "personenbezogenen" Erfordernisse des § 3 Abs. 2 HStS sind allerdings nicht die einzigen, damit eine Steuerbefreiung beansprucht werden kann. Ob im Streitfall darüber hinaus der Hund auch die weitere Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Satz 1 HStS erfüllt, ausschließlich dem Schutz oder (der) Hilfe sonst hilfloser Personen zu dienen, kann offenbleiben. Jedenfalls muss der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, nach § 5 Abs. 1 HStS zusätzlich für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sein. Das erfordert auf Seiten des gehaltenen Hundes besondere, diesem antrainierte Fähigkeiten, um seinem behinderten Halter gerade wegen dessen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung einen darauf bezogenen spezifischen Ausgleich zu vermitteln. Dabei kommt es nicht auf eine subjektiv vom schwerbehinderten Halter empfundene Eignung zum Schutz oder zur Hilfe an, weil der Hund etwa einzelne, dem

schwerbehinderten Halter nützliche Hilfestellungen beherrscht oder sich über die aufgebaute persönliche Beziehung förderlich für den schwerbehinderten Halter auswirkt. Vielmehr müssen die besonderen Fähigkeiten des Tieres darüber hinausgehen und auf einer umfassenden Ausbildung des Hundes beruhen, die für dritte, nicht an der Hundehaltung beteiligte Personen objektiv nachvollziehbar ist.“

Dr. Chris von Wrycz Rekowski

**Anlagen**

Keine